

Positionspapier

**Vorschläge zum nachhaltigen Bürokratieabbau
im Steuerrecht für eine Stärkung der
Investitions- und Innovationsdynamik
am Standort Deutschland**

*Perspektiven aus der steuerlichen Praxis von US-Unternehmen
in Deutschland*

Ein Positionspapier des Tax Committee der American Chamber of Commerce in Germany e.V.

Oktober 2026

INHALT

PRÄAMBEL.....	3
I. Grundsätzliches & Leitlinien.....	4
II. Spezifische Handlungsfelder und Reformvorschläge	5
1. Kapitalinvestitionen nach Deutschland (Eigen- und Fremdkapital)	5
A. Eigenkapital und Quellensteuerentlastung (§ 50c, § 50d Abs. 3 EStG)	5
B. Fremdkapital und Abzugsverbote für Finanzierungsaufwand	7
C. Registerfälle (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f bzw. Nr. 6 EStG)	7
2. Globale Mindestbesteuerung (Pillar II), Anti-Hybrid-Regeln (§ 4k EStG) u.ä.	8
A. Mindestbesteuerung (MinStG).....	8
B. Anti-Hybrid-Regeln (§ 4k EStG).....	8
C. Lizenzschranke für Altjahre	9
3. Grunderwerbsteuer (§ 6a GrEStG).....	9
4. Digitalisierung, E-Compliance & Umsatzsteuer (ViDA).....	9
5. Verbesserungen in der Betriebsprüfungspraxis.....	10
6. Sonstiges.....	11

PRÄAMBEL

Die American Chamber of Commerce in Germany (AmCham Germany) ist die Stimme der transatlantischen Wirtschaft – ein Zusammenschluss von Unternehmen sowie Privatpersonen, die in Deutschland, Europa oder den USA ansässig und im transatlantischen Wirtschaftsraum aktiv sind und die transatlantische Partnerschaft fördern. Diese Partnerschaft beruht auf historisch gewachsenen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen unserer beiden Länder. Transatlantisch tätige Unternehmen beschäftigen in beiden Wirtschaftsräumen rund 1,6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. AmCham Germany setzt sich für einen transparenten Dialog ein und bekennt sich zu den transatlantischen Werten. Freiheit und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie freier Handel und Wettbewerb sind dafür von zentraler Bedeutung.

I. Grundsätzliches & Leitlinien

Wachstum, Innovationen und Investitionen sind die Grundlage dafür, dass Deutschland im internationalen Wettbewerb Schritt halten und seinen Wohlstand sichern kann.

Aus Sicht der in AmCham Germany vertretenen Unternehmen entscheidet dabei nicht nur die Höhe der steuerlichen Belastung, sondern in besonderem Maße auch, wie verständlich, verlässlich und effizient das Unternehmenssteuerrecht ausgestaltet ist. Wo steuerliche Regelungen zu komplex, uneinheitlich oder administrativ überfrachtet sind, binden sie Kapazitäten in Unternehmen und Verwaltung, die eigentlich für neue Produkte, Märkte und Arbeitsplätze benötigt werden.

In den letzten Jahren ist die deutsche Wirtschaft lediglich gering, wenn überhaupt, gewachsen. Dies liegt unter anderem an fehlenden wirtschaftlichen Investitionen. Mit Blick auf ausländische Investitionen schwächen sich die traditionell starken Verflechtungen in die internationale Wirtschaft, insbesondere auch durch Investitionen von US-Unternehmen in Deutschland, ab; der Standort wird als starr, bürokratisch und wenig unternehmens- und innovationsfreundlich wahrgenommen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf das Steuerrecht, das dringend einer nachhaltigen Vereinfachung und Entbürokratisierung bedarf.

Dieses Anliegen wird auf europäischer Ebene nachdrücklich geteilt: Der Draghi-Bericht vom 09. September 2024 identifizierte die Beseitigung steuerlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen in der EU als zentrales Ziel. Anknüpfend hieran hat der ECOFIN-Rat am 11. März 2025 Schlussfolgerungen zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit des EU-Binnenmarktes („*tax decluttering*“) gebilligt (Rats-Dok. ST-6748-2025-INIT). Diese fordern ausdrücklich eine Überprüfung des bestehenden EU-Rechtsrahmens, insbesondere der ATAD, auf Grundlage von vier Leitprinzipien: (i) Verringerung des Melde-, Verwaltungs- und Befolgungsaufwands, (ii) Abschaffung veralteter und sich überschneidender Vorschriften, (iii) Erhöhung der Klarheit des Steuerrechts und (iv) Straffung der Verfahren und Meldepflichten. Denn schlankere Prozesse, klarere Zuständigkeiten und digital anschlussfähige Verfahren erhöhen die Planungssicherheit, verkürzen Entscheidungswege und können so Wachstumskräfte freisetzen.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen betreffen lediglich einige im, insbesondere internationalen, Unternehmenssteuerrecht als besonders dringlich empfundene Bereiche. In seiner jetzigen Form stellt das deutsche Steuerrecht weiterhin und zunehmend ein Investitionshemmnis dar. Im internationalen Vergleich ist Deutschland durch eine extrem hohe Dichte unilateraler, hochkomplexer Missbrauchsabwehrvorschriften gekennzeichnet, die oft ohne Rücksicht auf bestehende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder multinationale Standards (insbesondere OECD/G20 BEPS-Aktionspunkte und das Multilaterale Instrument) eingeführt wurden. Den Steuerpflichtigen wird seitens der Finanzbehörden häufig grundsätzlich mit Misstrauen begegnet. Anstatt gemeinsam und unbürokratisch an einer frühzeitigen und verlässlichen Klärung steuerlicher Fragestellungen zu arbeiten, um so für Investitionen maßgebliche Rechtssicherheit herzustellen, erleben die Steuerpflichtigen häufig langlaufende Betriebsprüfungen, welche teilweise weit zurückliegende Veranlagungszeiträume einer ex-post Betrachtung unterziehen und dabei wirtschaftliche Realitäten aus dem Zeitpunkt der Disposition unberücksichtigt lassen.

AmCham Germany empfiehlt daher, die Steuerpolitik an folgenden Leitlinien auszurichten:

1. **Vermeidung von unilateralem „Gold-Plating“:** Deutschland sollte bei der Umsetzung von EU-Richtlinien (insbesondere ATAD I/II, FASTER, ViDA) und OECD/G20-Vorgaben (insbesondere GloBE Rules) nicht über die internationalen Mindeststandards hinausgehen.
2. **Abkehr von der pauschalen Missbrauchsvermutung:** Steuerliche Regelungen müssen vom typischen Regelfall ausgehen. Legitime, ökonomisch begründete Strukturen dürfen nicht mit missbräuchlichen Gestaltungsmustern gleichgesetzt werden.
3. **Praxistaugliche Verfahren statt bürokratischer Blockaden:** Administrative Hürden, wie zum Beispiel fehlender digitaler Austausch zwischen Behörden, in den Zuständigkeitsbereichen des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) und den Landesfinanzbehörden müssen abgebaut werden, um unzumutbare Verfahrenslaufzeiten zu verhindern und Rechtssicherheit herzustellen.

II. Spezifische Handlungsfelder und Reformvorschläge

1. Kapitalinvestitionen nach Deutschland (Eigen- und Fremdkapital)

A. Eigenkapital und Quellensteuerentlastung (§ 50c, § 50d Abs. 3 EStG)

Die Erlangung der abkommensrechtlich oder unionsrechtlich garantierten Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer ist für ausländische Investoren, wie unter anderem für US-Investoren, mit einem teilweise unzumutbaren bürokratischen Aufwand verbunden. Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten beim BZSt, die trotz einiger Verbesserungen nach wie vor in Einzelfällen teilweise deutlich über zwei Jahren liegen, blockieren legitime Liquiditätsrückflüsse an die US-Muttergesellschaften.

AmCham Germany empfiehlt:

- **Erhöhung der Freigrenze bei Lizenzen:** Wir begrüßen die im Kabinettsbeschluss des Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) vom 12. August 2026 vorgesehene Anhebung der Freigrenze in § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG von 10.000 Euro auf 100.000 Euro für beschränkt steuerpflichtige Rechteüberlassungen. Für eine wirksame Entlastung mittelständischer Unternehmen sollte diese Grenze jedoch auf 1 Mio. Euro angehoben werden.
- **Einführung einer Statusbescheinigung für Lizenzgeber:** Anstatt für jeden einzelnen Lizenzvertrag eine separate Freistellungsbescheinigung beantragen zu müssen, sollte ein anerkannter US-Lizenzgeber eine personengebundene Statusbescheinigung erhalten. Diese Bescheinigung sollte für beliebig viele deutsche Lizenznehmer verwendet werden können oder in einem zentralen Register einsehbar sein, solange sich die Verhältnisse beim Lizenzgeber nicht ändern.

- **Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer angemessenen Bearbeitungsfrist:** Wird ein vollständiger Freistellungsantrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang beim BZSt beschieden, sollte eine vorläufige Erteilungsfiktion greifen, die bis zur förmlichen Entscheidung des BZSt wirksam bleibt.
- **Kein Ausschluss des Freistellungsverfahrens für Großaktionäre im JStG 2026:** Der vom Bundeskabinett am 12. August 2026 beschlossene Entwurf des JStG 2026 sieht in § 50c Abs. 2 Satz 5 EStG-E vor, das Freistellungsverfahren für Kapitalerträge aus sammel- oder sonderverwahrten Aktien (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) für beschränkt steuerpflichtige Großaktionäre ab einer Beteiligung von 10 % generell auszuschließen. Die Bundesregierung begründet dies mit dem Ziel, missbräuchliche Gestaltungen besser prüfen und aufdecken zu können, und verweist auf den Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität.

Dies zwingt strategische US-Investoren, trotz klarer DBA-Berechtigung zunächst 25 % Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) abzuführen und den Erstattungsweg über das BZSt zu beschreiten (dessen Verfahren im Schnitt deutlich über 1 Jahr, teilweise über 2 Jahre dauern). Dies führt zu einer massiven Erhöhung der Kapitalkosten durch ein faktisch zinsloses Darlehen an den deutschen Staat (da Erstattungsansprüche aus Steuerabzugsbeträgen gem. § 233a Abs. 1 Satz 2 AO nicht verzinst werden). Zwar hat die Rechtsprechung (vgl. EuGH vom 28.04.2022 – C-415/20, Gräfendorfer; BFH vom 13.03.2024 – I R 1/20 und BFH vom 25.02.2025 – VIII R 32/21) unmissverständlich klargestellt, dass der pauschale Ausschluss der Verzinsung von Steuerabzugsbeträgen in § 233a Abs. 1 Satz 2 AO den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz verletzt und eine Verzinsung von Amts wegen erfolgen muss, wenn die Quellensteuer unter Verstoß gegen Unionsrecht erhoben wurde. Da der deutsche Gesetzgeber diese Rechtsprechung jedoch noch nicht in eine praxistaugliche gesetzliche Regelung überführt hat, müssen US-Investoren diesen Zinsanspruch in der Praxis mühsam und zeitaufwendig, im Einzelfall unter Berufung auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts, gesondert einfordern. Dies löst sowohl bei den betroffenen US-Konzernen als auch bei der ohnehin überlasteten deutschen Finanzverwaltung einen massiven zusätzlichen bürokratischen Aufwand aus und führt zu weiteren erheblichen Verzögerungen im gesamten Erstattungsverfahren.

- Zudem steht die Maßnahme im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Quellensteuer-richtlinie FASTER (Richtlinie (EU) 2025/50 vom 10.12.2024), die die Mitgliedsstaaten zur Einrichtung eines Systems der Entlastung an der Quelle (*relief at source*) oder der schnellen Erstattung verpflichtet. Deutschland soll die FASTER-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2028 in nationales Recht umsetzen; der geplante Ausschluss in § 50c Abs. 2 Satz 5 EStG-E schafft dagegen gerade neue Hindernisse für die quellennahe Entlastung. AmCham Germany fordert, den geplanten Ausschluss des Freistellungsverfahrens für sammelverwahrte Aktien in § 50c Abs. 2 Satz 5 EStG-E ersatzlos zu streichen.

B. Fremdkapital und Abzugsverbote für Finanzierungsaufwand

US-Konzerne sind in Deutschland mit einem dichten Geflecht sich überlagernder Zins- und Lizenzabzugsverbote konfrontiert.

AmCham Germany empfiehlt:

- **Ersatzlose Streichung von § 4i EStG:** Das Abzugsverbot für Sonderbetriebsausgaben bei Personengesellschaften (§ 4i EStG) führt im DBA-Verhältnis zu den USA (wo deutsche Personengesellschaften oft als *disregarded entities* oder *hybrid partnerships* behandelt werden) zu systematischer Doppelbesteuerung. § 4i EStG konterkariert diesen abkommensrechtlichen Mechanismus und sollte daher ersatzlos aufgehoben werden.
- **Reform des § 1 Abs. 3d und 3e AStG:** Die mit dem JStG 2024 eingeführten Einschränkungen für konzerninterne Finanzierungsbeziehungen belasten ausländisch gehaltene Unternehmensgruppen, insbesondere US-Konzerne, in erheblichem Maße.
 - **Klarstellung für Cash-Pools:** Die Erleichterungen in den Verwaltungsgrundsätzen Verrechnungspreise 2024 (Bundesministerium der Finanzen (BMF-Schreiben vom 12.12.2024) sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie müssen jedoch gesetzlich abgesichert werden. Insbesondere muss gesetzlich verankert werden, dass kurzfristige Cash-Pool-Vereinbarungen nicht unter die strengen Substanz- und Kapitaldienstprüfungen des § 1 Abs. 3d AStG fallen.
 - **Bestandsschutz:** Für alle vor dem 01.01.2024 vereinbarten konzerninternen Finanzierungsbeziehungen muss ein echter, zeitlich unbefristeter gesetzlicher Bestandsschutz eingeführt werden. Die im JStG 2024 vorgesehene Übergangsregelung (Nichtanwendung nur bis zum 31.12.2024) ist angesichts der Langfristigkeit typischer Konzernfinanzierungen unzureichend.

C. Registerfälle (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f bzw. Nr. 6 EStG)

Die beschränkte Steuerpflicht für die bloße Eintragung von Rechten in ein deutsches Register ohne weiteren Inlandsbezug („Registersteuern“) ist im internationalen Vergleich nach wie vor ein Fremdkörper und belastet US-Konzerne bei globalen IP-Transaktionen massiv.

AmCham Germany fordert die vollständige Abschaffung der Registersteuerfälle. Solange die Regelung besteht, muss die Finanzverwaltung den unionsrechts- und BFH-widrigen „Top-Down-Ansatz“ (Restwertmethode) bei der Bewertung aufgeben. Die Bewertung eingetragener Rechte bei der Veräußerung von Rechtebündeln sollte sich an dem im JStG 2026 geplanten § 6f EStG-E (vertragliche Kaufpreisaufteilung) orientieren, wonach eine von den Vertragsparteien vereinbarte Aufteilung zugrunde zu legen ist, sofern sie nicht offensichtlich wirtschaftlich unhaltbar ist. Datenbankstudien müssen uneingeschränkt zulässig sein.

2. Globale Mindestbesteuerung (Pillar II), Anti-Hybrid-Regeln (§ 4k EStG) u.ä.

A. Mindestbesteuerung (MinStG)

AmCham Germany empfiehlt:

- **Verstetigung der Safe-Harbours:** Die vorübergehenden Safe-Harbours (insb. auf CbCR-Basis) müssen dauerhaft im Gesetz verankert werden. AmCham Germany begrüßt die Umsetzung des OECD-Side-by-Side-Pakets im JStG 2026 durch die Einführung des Side-by-Side-Safe-Harbour in § 81a MinStG-E (für anerkannte US-Besteuerungsregimes) und des UPE-Safe-Harbour in § 81b MinStG-E. Der vom Bundeskabinett am 12. August 2026 beschlossene Entwurf des JStG 2026 setzt diese Vereinbarung des „Inclusive Framework on BEPS“ nunmehr im deutschen Mindeststeuergesetz um.
- **Abschaffung der Once-out-always-out-Regel:** Der Ausschluss der Safe-Harbours für Folgejahre, wenn die Voraussetzungen in einem Jahr einmalig nicht erfüllt wurden (§ 84 Abs. 3 MinStG), muss gestrichen werden.
- **Verhältnis zur Hinzurechnungsbesteuerung:** Die Einführung der globalen Mindeststeuer muss zwingend zu einer substanziellen Reduzierung des Anwendungsbereichs der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) führen. Wo die Mindeststeuer eine effektive Besteuerung von mindestens 15 % sicherstellt, entfällt die Rechtfertigung für eine parallele Hinzurechnungsbesteuerung mit abweichenden Berechnungsgrundlagen. Die kumulative Anwendung von Mindeststeuergesetz und §§ 7 ff. AStG führt zu einer unzumutbaren Doppel- und Dreifach-Compliance und widerspricht dem erklärten Ziel des Pillar 2-Frameworks, einen einheitlichen globalen Mindeststandard zu etablieren.

B. Anti-Hybrid-Regeln (§ 4k EStG)

AmCham Germany empfiehlt:

- **Ausnahme für US-GILTI:** Die US-GILTI-Regelungen (*Global Intangible Low-Taxed Income*) dürfen nicht dazu führen, dass Betriebsausgaben in Deutschland nach § 4k Abs. 4 EStG als „doppelt berücksichtigt“ qualifiziert und deshalb vom Abzug ausgeschlossen werden. Die im BMF-Schreiben vom 05.12.2024 (Rn. 75) vertretene Verwaltungsauffassung, wonach die US-GILTI-Besteuerung nicht zu einer „doppelten Berücksichtigung“ i.S.d. § 4k Abs. 4 EStG führt, muss durch eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahmegesetzgebung abgesichert werden. Eine bloße Verwaltungsanweisung bietet keine hinreichende Rechts- und Planungssicherheit für langfristige Investitionsentscheidungen.
- **Einschränkung bei importierten Inkongruenzen (§ 4k Abs. 5 EStG):** Die Abzugsbeschränkung für importierte Besteuerungsin kongruenzen muss auf Fälle beschränkt werden, in denen ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Zudem sollte die Regelung im Verhältnis zu anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten keine Anwendung finden, da dortige Inkongruenzen bereits durch die Richtlinie (EU) 2016/1164, geändert durch Richtlinie (EU) 2017/952) in den Mitgliedstaaten gelöst werden.

C. Lizenzschranke für Altjahre

- Obwohl die Lizenzschranke des § 4j EStG für Aufwendungen nach dem 31.12.2023 erfreulicherweise aufgehoben wurde, belastet sie US-Investoren in laufenden Betriebsprüfungen für die offenen Altjahre (2018 bis 2023) weiterhin massiv. Dies betrifft insbesondere Lizenzzahlungen an US-Konzerngesellschaften, die dem US-FDII-Regime (*Foreign-Derived Intangible Income*) unterliegen. Die Finanzverwaltung hat das US-FDII-Regime im BMF-Schreiben vom 06.01.2022 lediglich als „noch nicht abschließend geprüft“ eingestuft und angewiesen, den Betriebsausgabenabzug zwar vorläufig zuzulassen, die Steuerfestsetzungen jedoch über den Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) verfahrensrechtlich offen zu halten. In der Praxis führt dieses Fehlen einer rechtlich verlässlichen, finalen behördlichen Aussage zu erheblichen Blockaden in den Betriebsprüfungen. Betriebsprüfer hinterfragen den Lizenzabzug für Altjahre unter Verweis auf den offenen Nachprüfungsvorbehalt fortlaufend, obwohl das US-FDII-Regime materiell-rechtlich die Substanzkriterien des OECD-Nexus-Ansatzes erfüllt. Die diesbezügliche, im September 2024 mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Verwaltungsauffassung sollte zeitnah in einem aktualisierten BMF-Schreiben veröffentlicht werden, um für die noch offenen Altfälle Rechtssicherheit zu schaffen.

AmCham Germany fordert die unverzügliche Veröffentlichung einer rechtsverbindlichen und finalen Klarstellung durch das BMF, die das US-FDII-Regime für alle offenen Altjahre als Nexus-konform im Sinne des § 4j Abs. 1 Satz 4 EStG a.F. einstuft. US-Investoren benötigen hier dringend Rechtssicherheit, um den verfahrensrechtlichen Schwebezustand in den Betriebsprüfungen zu beenden.

3. Grunderwerbsteuer (§ 6a GrEStG)

AmCham Germany empfiehlt:

- **Dringende Anpassung der Konzernklausel nach EuGH-Urteil:** Das EuGH-Urteil vom 04.06.2026 (C-837/24, Nova Iberomoldes) hat bestätigt, dass die deutsche Auslegung der Konzernklausel in § 6a GrEStG, insbesondere das Erfordernis einer fünfjährigen Vor- und Nachbehaltensfrist und die Beschränkung auf bestimmte Umwandlungsvorgänge, konzerninterne Restrukturierungen behindert.
- Solange die oberste Konzerngesellschaft identisch bleibt und keine gesellschaftsfremden Dritten am Grundeigentum beteiligt werden, müssen alle konzerninternen Umstrukturierungen zwingend von der Grunderwerbsteuer befreit sein. Alternativ sollten die verkehrssteuerfremden Ersatztatbestände des § 1 Abs. 3 GrEStG vollständig abgeschafft werden.

4. Digitalisierung, E-Compliance & Umsatzsteuer (ViDA)

AmCham Germany empfiehlt:

- **Einheitliche Umsetzung von ViDA (*VAT in the Digital Age*):** US-Konzerne betreiben in Europa oft zentrale ERP- und Abrechnungssysteme. Ein nationaler Flickenteppich bei der Einführung von E-Invoicing und E-Reporting konterkariert jeden Digitalisierungsvorteil und vervielfacht die Implementierungskosten. Deutschland muss sich auf EU-Ebene vehement

für eine echte Harmonisierung einsetzen: Ein einheitliches Datenmodell (Syntax und Format), die Nutzung interoperabler Übertragungsnetze (z. B. Peppol) anstelle von 27 länderspezifischen Portalen sowie einheitliche Meldefristen zum EU-Starttermin am 1. Juli 2030. Da ViDA nur grenzüberschreitende B2B Transaktionen innerhalb der EU erfasst, muss zudem darauf geachtet werden, dass im Fall der Einführung eines nationalen Reportingsystems für Transaktionen, die nicht von ViDA erfasst sind, keine parallele Reportingstruktur aufgrund von national abweichenden Vorschriften aufgebaut werden muss.

- **Digitaler Daten- und Kommunikationsaustausch:** Die Portale des BZSt und der Landesfinanzämter müssen für den Upload großer Datenmengen ertüchtigt werden, um das mühsame Aufteilen von Dokumentenpaketen zu beenden. Sämtliche Erklärungen (insb. im Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht) müssen flächendeckend digital übermittelbar sein. Die einzelnen Finanzbehörden, auch über Bundesländergrenzen hinweg, müssen befähigt werden in einen einheitlichen digitalen Austausch und gemeinsame Bearbeitung von Bundesland übergreifenden Fällen zu gehen.
- **Formularumstellung für das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG:**
Mit Informationsschreiben vom 12. August 2026 hat das BZSt die Umstellung des Steueranmeldeformulars für das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG zum 7. Dezember 2026 angekündigt. Im Rahmen der Migration vom bisherigen Mein BOP-Portal auf das neue BZSt online.portal wird ein neues Anmeldeformular eingeführt. Bei mehr als 100 Vergütungsgläubigerpositionen ist zwingend eine CSV-Datei nach neuer Vorlage hochzuladen. AmCham Germany begrüßt die Maßnahme.

5. Verbesserungen in der Betriebsprüfungspraxis

Die Betriebsprüfung bindet in vielen Unternehmen erhebliche Ressourcen. Weit zurückliegende BP-Zeiträume erhöhen signifikant die Kosten der Informationsbeschaffung, für das Vorhalten der notwendigen Dokumentation sowie für die Bereitstellung der IT-Zugriffe, insbesondere in Fällen wo Zugriff auf archivierte Systeme vorgehalten werden muss. Zudem erhöhen weit zurückliegende BP-Zeiträume erheblich die Rechtsunsicherheit für bereits abgeschlossene Jahre. Große multinationale Unternehmen werden zudem anschlussgeprüft und unterliegen daher i.d.R. permanent einer Betriebsprüfung. Mit dem Betriebsprüfungsmodernisierungsgesetz und der neuen Außenprüfungsordnung wurden bereits erste Schritte hin zu einer zeitnäheren Betriebsprüfung eingeleitet.

Um den Betriebsprüfungsprozess sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung effizienter zu gestalten, empfiehlt AmCham Germany folgende weitere Maßnahmen:

- **Risikoorientierter Prüfungsansatz:** Betriebsprüfungen müssen sich auf wesentliche Sachverhalte und endgültige Steuerausfälle konzentrieren, anstatt Ressourcen mit unbedeutenden Periodenverschiebungen zu binden. Unterlagen sollten nur angefordert werden, wenn sich daraus erkennbar ein Mehrwert für die Sachverhaltsaufklärung ergibt. Grundsätzliches Misstrauen den Unternehmen gegenüber im Hinblick darauf, wie diese ihre Geschäftsvorfälle gestalten, ist nicht angebracht.
- **Stärkung des lokalen Prüfers:** Die Eigenverantwortung des örtlich zuständigen Betriebsprüfers gegenüber den Bundesprüfern des BZSt muss gestärkt werden, um langwierige Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden.
Sofern das Prüfungsteam aus mehreren lokalen Prüfern besteht, sollte ein Prüfungsleiter

ernannt werden, der für die Themensetzung und Entscheidungen insgesamt verantwortlich ist. In der Realität kommt es leider regelmäßig vor, dass Prüfungsanfragen unter dem Prüfer-Team nicht abgesprochen sind und der Steuerpflichtige mit unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert wird, je nachdem, welcher Prüfer gerade spricht. Auch sollte die Position des Prüfers bzw. des Prüfungsleiters vor Ort insofern gestärkt werden, dass risikoorientierte und pragmatische Lösungsansätze ausdrücklich unterstützt werden und die Entscheidungsbefugnis des Prüfers vor Ort gestärkt, aber auch eingefordert wird.

- **Einzelfallabstimmungen:** Das deutsche Abgabenrecht sollte neben der oft als bürokratisch und langwierig empfundenen verbindlichen Auskunft ergänzt werden um Möglichkeiten der frühzeitigen (im Vorfeld zu einer regulären Betriebsprüfung) Abstimmung und Einigung bezüglich der steuerlichen Bewertung einzelner wirtschaftlicher Sachverhalte auch nach deren Verwirklichung. US-Unternehmen legen großen Wert auf Rechtssicherheit und Sicherstellung, dass keine unter Umständen als verkürzend zu wertende Steuererklärungen abgegeben werden. Hierzu ist es notwendig, Einzelfälle mit materiell wesentlicher Bedeutung unbürokratisch rechtssicher hinsichtlich ihrer Bewertung mit den Finanzbehörden abstimmen zu können.
- **Schutz der Mandanten-Berater-Korrespondenz in der Außenprüfung (Reaktion auf BFH XI R 15/23):** Der BFH hat mit Beschluss vom 30.04.2025 (XI R 15/23) entschieden, dass die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung grundsätzlich berechtigt ist, die Vorlage sämtlicher E-Mails mit steuerlichem Bezug (u. a. zur Verrechnungspreisdokumentation) zu verlangen. Diese Entscheidung birgt das Risiko unverhältnismäßiger Auskunftersuchen im Rahmen von Betriebsprüfungen, die weit über steuerlich relevante Sachverhaltsinformationen hinaus in den Kernbereich der anwaltlichen und steuerberatenden Beratungstätigkeit eingreifen. Für US-Konzerne, die zur Steuerung ihrer deutschen Tochtergesellschaften auf fortlaufende, hochgradig vertrauliche steuerliche und rechtliche Beratung angewiesen sind, birgt dies immense Risiken. Die pauschale Anforderung steuerlich relevanter E-Mails droht das verfassungsrechtlich geschützte Mandatsgeheimnis und das Berufsgeheimnis der steuerlichen Berater auszuhöhlen, wenn sensible Korrespondenz (wie Risikoanalysen, steuerliche Gutachten und Abstimmungen zu Gestaltungsalternativen) den Prüfern offengelegt werden muss. Das BMF sollte unverzüglich durch ein klarstellendes Anwendungsschreiben rechtssicher festlegen, dass die vertrauliche Korrespondenz zwischen dem Steuerpflichtigen und seinen steuerlichen und rechtlichen Beratern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) absolut geschützt ist und von Vorlageverlangen im Rahmen des § 147 Abs. 6 AO oder § 200 Abs. 1 Satz 2 AO grundsätzlich ausgenommen ist. Ein Zugriff auf diese Dokumente darf nicht erzwungen werden, um den verfassungsrechtlichen Schutz des Mandatsverhältnisses zu wahren.

6. Sonstiges

AmCham Germany empfiehlt:

- **Harmonisierung von Freigrenzen:** Im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung sollten steuerliche Freigrenzen (z. B. die 110-Euro-Grenze bei Betriebsveranstaltungen gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG oder die 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) generell als Freibeträge ausgestaltet werden, um unverhältnismäßige Nachzahlungen bei geringfügigen Überschreitungen zu verhindern.

- **Betriebsveranstaltungen und Sachzuwendungen:** Die Regelungen zu Betriebsveranstaltungen und geldwerten Vorteilen sind sehr kleinteilig und verursachen sowohl bei Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, die umfangreichen Dokumentationsanforderungen sowie die unterschiedlichen steuerlichen Behandlungen im Lohnsteuer- und Umsatzsteuerrecht. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand steht häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielten Steueraufkommen.

Die derzeitigen Freigrenzen für Betriebsveranstaltungen und sonstige Sachzuwendungen sollten aufgehoben werden. Stattdessen sollten entsprechende Aufwendungen grundsätzlich mit einem pauschalen Steuersatz von 10 % besteuert werden können. Gleichzeitig sollten die Bemessungsgrundlagen für Lohnsteuer- und Umsatzsteuerzwecke vereinheitlicht werden, um den administrativen Aufwand für Unternehmen und Finanzverwaltung erheblich zu reduzieren. Soweit steuerliche Freigrenzen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung weiterhin bestehen bleiben, sollten diese grundsätzlich als Freibeträge ausgestaltet werden. Dadurch könnten unverhältnismäßige steuerliche Folgen bei geringfügigen Überschreitungen vermieden werden.
- **Administration der Gewerbesteuer:** Der Erhebungsprozess der Gewerbesteuer ist sehr fragmentiert und bietet ein großes Potential für Vereinfachungen. Große Unternehmen haben oftmals mehr als eine Betriebsstätte im Inland. Während die Körperschaftsteuer zentral an das Betriebsstätten-finanztamt gezahlt wird, fordert jede Gemeinde die Gewerbesteuer selbst ein. Bei mehreren Betriebsstätten können so schnell Hunderte von Gewerbesteuerbescheiden und -zahlungen pro Jahr zusammenkommen, die alle administriert werden müssen, wobei jede Gemeinde ein eigenes Layout und eigene Abrechnungsmethoden im Bescheid anwendet. Zudem ist das System der Gewerbesteuer, welche zusätzlich zur Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag erhoben wird, unverständlich für potenzielle US-Investoren. Eine Reform der Gewerbesteuer oder zumindest ihres Erhebungsprozesses (z.B. einheitlich durch das zentrale Betriebsstätten-Finanztamt gekoppelt an eine verwaltungsseitige Verteilung zwischen den Kommunen) sollte daher dringend angegangen werden, um den Standort Deutschland für Investoren aus den USA oder anderen Ländern attraktiv zu halten.

Chairs Tax Committee

Margarete Schätzler

Partner, Deals Portfolio & International Tax Services | PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kai Strüngmann

Director, EMEA Region Tax | United Parcel Service Deutschland S. à r. l. & Co. OHG

General Manager

Daniel Andrich

Head of Communications & Government Relations

Maik Luckow

Staff Contact

Juliane Reitzig, Manager Government Relations

T +49 30 2130056-28

M +49 151 14657911

E jreitzig@amcham.de

Über die American Chamber of Commerce in Germany e.V. (AmCham Germany)

Die American Chamber of Commerce in Germany ist die Stimme der transatlantischen Wirtschaft. Wir fördern die globalen Handelsbeziehungen, die auf dem starken Fundament der amerikanisch deutschen Partnerschaft stehen. Wir unterstützen aktiv die Interessen unserer Mitglieder durch unser globales Netzwerk in Wirtschaft, Politik und den AmCham-Organisationen weltweit und stärken den Austausch zwischen Mitgliedern und Politik. Am Cham Germany ermöglicht interkulturelles Verständnis, Zusammenarbeit und neue Investitionen. Wir stehen für einen transparenten Dialog, freien Handel und ein wettbewerbsfähiges und offenes Wirtschaftsklima.

AmCham Germany online

www.amcham.de | [Twitter](#) | [LinkedIn](#) |